

# Reglement über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Stadtrat (Delegationsreglement)

Die Gemeindeversammlung der Stadt Sursee,

gestützt auf Art. 17 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung der Stadt Sursee vom 23. September 2007,

beschliesst folgendes Reglement:

## Art. 1 Rechtsetzungsbefugnis des Stadtrats

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Stadtrat kann in folgenden Bereichen gesetzesvertretende Verordnungen erlassen:

	Bereich	Grundzüge der Regelung
		<u> </u>
a.	Personalwesen	Das Personal- und Besoldungsrecht der Stadt orientiert sich grundsätzlich am Personalrecht des Kantons Luzern. Der Stadtrat regelt das Nähere. Er kann Abweichungen zum kantonalen Recht beschliessen.
b.	Unterstützung von Vereinen und Or- ganisationen	Die Stadt kann Vereine und Organisationen unterstützen, deren Angebote im öffentlichen Interesse der Stadt Sursee liegen. Der Stadtrat regelt die Höhe der Beiträge und die Anspruchsvoraussetzungen.
C.	Energiefonds	Die Stadt unterhält zur Förderung erneuerbarer Energien einen Energiefonds. Der Stadtrat regelt das Nähere, insbesondere die Höhe der Förderbeiträge an Private und die Anspruchsvoraussetzungen.
d.	Schlachtviehmarkt	Die Stadt Sursee führt Schlachtviehmärkte durch. Der Stadtrat regelt deren Durchführung. Er legt die Benutzungsgebühren (gesteigerter Gemeingebrauch, zusätzlicher Aufwand der Stadt) von höchstens Fr. 10.00 (indexiert) pro Stück Vieh fest. Diese werden nach der Grösse des Viehs abgestuft. Die Stadt kann weitere Dienstleistungen anbieten (z. B. Waschen der Fahrzeuge) und Entschädigungen auf privatrechtlicher Basis erheben.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Stadtrat kann die Reglemente der Gemeindeversammlung durch Vollzugsverordnung konkretisieren.

### STADT SURSE E

e.	Benutzung von Kandelabern und Signalmasten durch Betriebs- wegweiser	Die Benutzung von Kandelabern und Signalmasten als Mast für Betriebswegweiser ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. Der Stadtrat regelt insbesondere den Unterhalt der Masten und die Bewilligung. Er kann pauschale Benutzungsgebühren (Einmalzahlungen bis Fr. 500.00, indexiert,) sowie in Anwendung des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips Verwaltungsgebühren festlegen.
f.	Benutzung städtischer Liegenschaften	Die Benutzung städtischer Liegenschaften ist bewilligungspflichtig.  Der Stadtrat kann die Verwaltung städtischer Liegenschaften an Private übertragen und diese ermächtigen, auf privatrechtlicher Basis ein Entgelt für die Benutzung zu verlangen.  Der Stadtrat erlässt für die Benutzung der übrigen städtischen Liegenschaften durch Dritte eine Benutzungsverordnung. Er legt in sinngemässer Anwendung des Gebührentarifs zur kantonalen "Verordnung über die Benützung kantonaler Schulanlagen durch Dritte" (SRL Nr. 503) Benutzungsgebühren fest.
g.	AltersZentrum	Die Stadt Sursee führt das AltersZentrum mit Heimplätzen und Betreutem Wohnen. Der Stadtrat regelt das Nähere, insbesondere das Rechtsverhältnis zu den Bewohnerinnen und Bewohnern. Er legt die Taxen sowie die Wohn- und Betreuungspauschalen in Anwendung des Kostendeckungsprinzips fest.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Weitere Delegationsbestimmungen in Reglementen der Gemeindeversammlung bleiben vorbehalten.

#### Art. 2 Weisungen und Empfehlungen des Stadtrats

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Stadtrat kann im Interesse einer rechtsgleichen Praxis Weisungen erlassen.

 $<sup>^2\</sup>mbox{Weisungen}$  richten sich an die Verwaltungsorgane. Sie begründen keine Rechte und Pflichten der Bevölkerung.

#### STADT SURSE E

Art. 3 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 15. Dezember 2008. Geändert durch die Gemeindeversammlung am 18. Oktober 2010.

Dr. Ruedi Amrein Stadtpräsident Godi Marbach Stadtschreiber